

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Alterric Deutschland GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

Dienstgebäude: **Westfälische Straße 75, 57462 Olpe**

Fachdienst: **Umwelt**

Zimmer: **F2.079B 2.079**

Auskunft erteilt: **Herr Hanke**
Telefon: **02761 / 81 620**

Fax: **02761 / 945 03 620**
E-Mail: **s.hanke@kreis-olpe.de**

Aktenzeichen: **663 0113 1995**
Datum: **06.05.2024**

Ihr Zeichen: **-**
Ihr Schreiben vom: **-**

Änderungs- und Klarstellungsbescheid

zum Bescheid vom **02.04.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) habe ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.08.2020 hin die Genehmigung erteilt, die nachgenannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem im Bereich des Ortsteils Heinsberg, gelegen auf den Grundstücken

Nr.	Interne Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	WEA 8	Gemarkung Heinsberg	Flur 12	Flurstücke 85, 86, 87, 88, 89
2	WEA 9	Gemarkung Heinsberg	Flur 12	Flurstücke 89, 77, 78
3	WEA 10	Gemarkung Heinsberg	Flur 12	Flurstücke 77, 76, 75
4	WEA 11	Gemarkung Heinsberg	Flur 3	Flurstücke 145, 70, 111
5	WEA 12	Gemarkung Heinsberg	Flur 3	Flurstücke 104, 70, 109, 110
6	WEA 13	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 55
7	WEA 14	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstücke 40, 41, 42, 44, 45
8	WEA 16	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstücke 32, 35, 36
9	WEA 17	Gemarkung Heinsberg	Flur 1	Flurstück 43

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343
Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD



zu errichten und zu betreiben.

Nach Durchführung eines auf Ihren Antrag vom 23.04.2024 eingeleiteten ergänzenden Verfahrens zur vorsorglichen Heilung des Genehmigungsbescheids vom 02.04.2024, ergeht auf Grundlage der mir von Ihnen vorgelegten Nachreichungen der vorliegende Änderungs- und Klarstellungsbescheid zum Genehmigungsbescheid vom 02.05.2024.

1. Koordinaten

Unter Ziffer II.1 werden die Standorte durch Benennung der Koordinaten spezifiziert. Die Schreibweise der Koordinaten wurden vereinheitlicht und üblichen deutschen Schreibweise angepasst:

N	Typ	Interne Bezeichnung	Nennleistung	Gesamthöhe ¹	Rechtswert ²	Hochwert ³
1	Enercon E-138 EP 3	WEA 8	3.500 kw	199,15 m	441661	5651408
2	Enercon E-138 EP 3	WEA 9	3.500 kw	199,15 m	441886	5651736
3	Enercon E-138 EP 3	WEA 10	3.500 kw	199,15 m	441922	5652152
4	Enercon E-138 EP 3	WEA 11	3.500 kw	199,15 m	442268	5652524
5	Enercon E-138 EP 3	WEA 12	3.500 kw	199,15 m	442402	5652848
6	Enercon E-138 EP 3	WEA 13	3.500 kw	199,15 m	442589	5652243
7	Enercon E-138 EP 3	WEA 14	3.500 kw	199,15 m	443194	5652554
8	Enercon E-138 EP 3	WEA 16	3.500 kw	179,09 m	443323	5653260
9	Enercon E-138 EP 3	WEA 17	3.500 kw	199,15 m	444659	5652547

¹ Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32) ³ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

2. Zur Schallbelastung

a. Nebenbestimmungen 2.21, 2.22, 2.23

Unter Ziffer 2.21 (Seite 12 und 13 des Genehmigungsbescheides) sind die einzuhaltenden Nachtimmissionsrichtwerte benannt worden.

Für die Ziffern

3	Ferndorfstraße 199a, Helberhausen
19	Am Rauhen Berg 2, Helberhausen und
23	Am Rauhen Berg 1, Helberhausen

ist jeweils ein Nachtimmissionsrichtwert von 35 dB(A) festgelegt worden. Dieser Wert wird jeweils nunmehr geändert.

Aufgrund der vorliegenden Gemengelage darf bei den genannten Immissionspunkten der Wert von 40 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.

Maßgeblich für diese Änderung ist die Nachreichung „Gutachterliche Stellungnahme und Formulierungsvorschläge zum Genehmigungsbescheid im Antragsverfahren für 17 WEA im Windpark Hilchenbach – Kirchhundem – Genehmigung von neun WEA auf dem Kreisgebiet Olpe, hier: Gutachten Schallimmissionsprognose in Revision 01 vom 02.06.2022 und Schattenwurfgutachten in Revision 00 vom 15.05.2019.“ vom 22.04.2024 der Fa. PLANGIS. Hierin wird nachgewiesen, dass eine Gemengelage vorliegt, welche eine Abweichung auf 40 dB(A) in der Nacht zulässt.

Die beiden zugehörigen Nebenbestimmungen 2.2.2 und 2.2.3 sind aufgrund der Änderung entbehrlich und werden ersatzlos gestrichen.

Unter der Ziffer 2.2.2(neu) wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:

Vor dem Hintergrund der gegenseitig bestehenden Pflicht zur Rücksichtnahme wird aufgrund der Gemengelage zwischen reinem Wohngebiet und Außenbereich mit Privilegierung der Windkraftanlagen für die Immissionsorte C, W und S ein Zwischenwert von 40 db(A) zur Nachtzeit festgesetzt.

Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs ENERCON E-138 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo, Okt, Vermessung) die unter Ziffer 2.2.1 des Genehmigungsbescheides festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Olpe zulässig.

3. Zum Eiswurf

a. Die Ziffer 7.1 auf Seite 26 des Bescheides erhält die Bezeichnung 7.6, die Ziffer 7.2 die Bezeichnung 7.7.

b. Nebenbestimmung 7.6

Die Nebenbestimmung 7.6

„Ein automatisches Wiedereinschalten ist nach Abschaltung der jeweiligen WEA infolge von Eiserkennung unzulässig. Die Eisfreiheit muss vor Ort geprüft werden, bevor die jeweilige WEA wieder neugestartet wird.“

wird gestrichen.

Stattdessen wird unter der Ziffer 7.6 die Nebenbestimmung wie folgt gefasst:

„Durch den Einbau von Rotorblattheizungen wird sichergestellt, dass nach dem Stopp des Rotors aufgrund der Eiserkennung das sich auf den Rotoren befindliche Eis abgetaut wird. Erst nachdem der jeweilige Rotor eisfrei ist, darf die Anlage wieder anlaufen.“

Der Einsatz der Rotorblattheizung wird vom Antragsteller angeboten und stellt keine Verschlechterung dar.

4. Zum Thema Wasser

a. Nebenbestimmung 10.7

Die Nebenbestimmung 10.7

„Da in den Anlagen wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet werden, sind die Bodenflächen als stoffundurchlässige Flächen auszuführen. Das Rückhaltevermögen für die austretende wassergefährdende Flüssigkeit ist so zu dimensionieren, dass die Menge an Flüssigkeit aufgenommen werden kann.“

wird ersatzlos gestrichen, da der Bescheidadressat nachweisen konnte, dass die Windenergieanlagen bereits so konzipiert sind, dass möglicherweise austretende Flüssigkeit bereits bauartbedingt zurückgehalten werden (Auffangwanne).

b. Nebenbestimmung 10.12

Die Nebenbestimmung 10.12

„Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 49 Abs. 6 WHG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Genehmigungsbehörde unverzüglich angezeigt werden.“

wird berichtigt und ergänzt:

„Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 49 Abs. 2 WHG und § 34 Abs. 4 LWG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Genehmigungsbehörde unverzüglich angezeigt werden. Arbeiten, die nicht mit dem Aufschluss in Verbindung stehen, dürfen fortgesetzt werden.“

c. Nebenbestimmung 10.23 und Nebenbestimmung 10.24

Die Nebenbestimmung 10.23

„Bei der Verfüllung der Baugruben bzw. beim statischen Aufbau von einer mineralisch und bewehrten Erdbauschicht aus gleichmäßig kornabgestuften und raumbeständigen Brechkornmischungsinsbesondere unmittelbar am Tiefenfundament ist ein direktes Durchsickern von Niederschlagswasser in den Untergrund zu verhindern (Abdichtung, Drainage).“

und die Nebenbestimmung 10.24

„Bei den Tiefenfundamenten sind daher geologisch vorhandene Trennschichten (Grundwasserstockwerke) wieder als Trennschicht mit dem ursprünglichen Material abzudichten, um einen Kurzschluss zwischen getrennten Grundwasserleitern zu vermeiden.“

werden zur Nebenbestimmung 10.23 wie folgt zusammengefasst:

„Bei der Verfüllung der Baugruben bzw. beim statischen Aufbau von einer mineralisch und bewehrten Erdbauschicht aus gleichmäßig kornabgestuften und raumbeständigen Brechkornmischungsinsbesondere unmittelbar am Tiefenfundament ist ein direktes Durchsickern von Niederschlagswasser in den Untergrund zu verhindern (Abdichtung, Drainage).

Bei den Tiefenfundamenten sind daher geologisch vorhandene Trennschichten (Grundwasserstockwerke) wieder als Trennschicht mit dem ursprünglichen Material abzudichten, um einen Kurzschluss zwischen getrennten Grundwasserleitern zu vermeiden.“

Die Zusammenfassung dient der besseren Verständlichkeit.

d. Nebenbestimmung 10.29

Die Nebenbestimmung 10.29

„In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind oberhalb und unterhalb des Baufeldes der Windkraftstandorte im Hauptzustrombereich des Schichtenwassers Grundwassermessstellen zu errichten und nach Vorgabe der unteren Wasserbehörde des Kreises Olpe über ein zertifiziertes Unternehmen Wasserproben zu ziehen und analysieren zu lassen.

Durch die Baumaßnahme darf quantitativ und qualitativ keine Beeinträchtigung der Quellbereiche zum Ursprungszustand eintreten.

Sollten hinsichtlich der Entwässerung nicht mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde abstimmbare Differenzen auftreten, ist ein hydrogeologisches Gutachten von einem öffentlich-rechtlich bestellten Gutachter (Hydrogeologe) zu erstellen.“

wird wie folgt geändert:

„Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn durch ein vom Antragsteller zu beauftragendes hydrogeologisches Gutachten eines für dieses Fachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen plausibel nachgewiesen ist, dass dem auf dem Grundstück Gemarkung Heinsberg, Flur 11, Flurstücke 32 und 35 östlich der Anlage 16 liegende gesetzlich geschützten Biotop BT-OE-01084 und BT-OE-01085 (Quelle /Quellbach) sowie das auf dem Grundstück Gemarkung Heinsberg Flur 1, Flurstück 43 nördlich der Anlage 17 liegende gesetzlich geschützten Biotop BT-4913-0325-2015 während und nach dem Bau der Anlage Wasser in – gemessen am durchschnittlichen lokalen Niederschlagsaufkommen lt. Klimaatlas NRW – gleicher Menge, Güte und jahreszeitlicher Verteilung zufließt wie ohne den Bau der Anlage. Durch den Klimawandel bedingte Minderungen der vorgenannten maßstabbildenden Parameter bleiben unberücksichtigt.“

Die Änderung der Nebenbestimmung dient einerseits der Abmilderung einer unbilligen Härte für den Fall, dass der Wasserzustrom nicht durch Errichtung des Bauwerks, sondern durch natürliche Umstände (z.B. Trockenheit) gemindert wird, andererseits dem Schutz des Biotops.

Ermessen

Die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann ganz oder teilweise erfolgen (§ 48 Abs. 1 VwVfG). Durch den Begriff „kann“ wird die Ausübung von Ermessen gefordert. Um die Erfüllung der Pflichten, welche im Genehmigungsbescheid genannt sind, erfüllen zu können, bedarf es korrekt formulierter Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Teilaufhebung des Genehmigungsbescheides vom 13.07.2022 entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig.

Die Teilrücknahme und zugleich die Neuformulierung waren bei Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und sie stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Die Geeignetheit liegt darin, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung geschaffen und sichergestellt werden.

Die Teilrücknahme war erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

Die Teilaufhebung war auch angemessen, da das Interesse an einer rechtmäßigen Genehmigung und das Wiederaufgreifen des Verfahrens höher zu werten ist als das Individualinteresse der Antragstellerin an einem abgeschlossenen Verfahren.

Kostenentscheidung

Eine Kostenentscheidung wurde bereits im Genehmigungsbescheid vom 02.04.2024 getroffen.

Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO¹⁵ eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.

Gegen den Bescheid/die Bescheide können im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist beim Landrat des Kreises Olpe (Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, immissionsschutz@kreis-olpe.de) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Becker)



Olpe, den 06.05.2024

